

Der Aufsichtsrat der Bergischen Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (HRB 20689) gibt sich auf der Basis des Gesellschaftsvertrages vom 02. Dezember 2025 mit Beschluss der Gesellschafterversammlung am [Datum] folgende

## **Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat**

### **der Bergischen Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH**

#### **Präambel**

Der Aufsichtsrat überwacht und unterstützt die Geschäftsführung. Aufsichtsrat und Geschäftsführung arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen.

Die in dieser Geschäftsordnung verwendete männliche Form bezieht sich zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachbezeichnung wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Die Aufgaben, Befugnisse und Rechte des Aufsichtsrates ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung.

#### **§ 1 Teilnahmerecht**

1. Die drei Gesellschafterstädte können jeweils einen Vertreter des jeweiligen Oberbürgermeisters benennen, der regelmäßig als Zuhörer ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen kann; der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann ihm das Rederecht einräumen.
2. Soweit zur Beratung über einzelne Gegenstände Sachverständige oder sonstige Dritte vom Aufsichtsrat eingeladen werden (§ 17 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages), sind diese vom Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann ihm das Rederecht einräumen, ein Stimmrecht besteht jedoch nicht.

## **§ 2 Vorsitz**

1. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Urkunden und Bekanntmachungen des Aufsichtsrates sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
2. Der Stellvertreter hat, soweit diese Geschäftsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes regelt, die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist.
3. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vorzeitig aus dem Aufsichtsratsamt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen. Bis zur Neuwahl des Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Vorsitzenden.

## **§ 3 Sitzungen und Abstimmung**

1. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden.
2. Die Abstimmung zu Beschlüssen erfolgt in der Regel offen. Eine Abstimmung kann geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates dies verlangt.

## **§ 4 Niederschrift**

Ergänzend zu § 18 des Gesellschaftsvertrages gilt:

1. Die Geschäftsführung stellt die Protokollführung sicher.
2. Die Niederschrift über eine Sitzung bedarf der Genehmigung in der folgenden Sitzung des Aufsichtsrates.
3. Beschlüsse des Aufsichtsrates können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in dieser Form protokolliert werden, ist ein Widerspruch gegen die Niederschrift nur in der Sitzung möglich; etwaige Widersprüche werden protokolliert und in die betreffende Niederschrift aufgenommen.

## **§ 5 Verschwiegenheitspflicht**

1. Die Aufsichtsratsmitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung ihres Amts fort. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder.
2. Dies gilt nicht, wenn und soweit das Mitglied Angaben im Sinne des Absatzes 1 einer kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Person anvertraut, sofern und soweit dies zur Wahrung der eigenen berechtigten Interessen erforderlich ist oder er hierzu gesetzlich verpflichtet ist. Die Vertreter der Gesellschafter Stadt Wuppertal, Stadt Remscheid und Stadt Solingen im Aufsichtsrat unterliegen im Übrigen den Pflichten des § 113 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen.
3. Die Gesellschafterversammlung kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates ganz oder teilweise von den Verschwiegenheitspflichten entbinden.

## **§ 6 Beratung über persönliche Angelegenheiten**

Ein Aufsichtsratsmitglied ist von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Gesellschaft zum Gegenstand haben oder wenn ein Aufsichtsratsmitglied gemäß § 31 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als befangen anzusehen ist.

## **§ 7 Öffentlichkeitsarbeit**

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist berechtigt, zusammen mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung die Presse und Öffentlichkeit über Themen von Aufsichtsratssitzungen allgemein zu informieren, wenn und soweit dem keine Verschwiegenheitspflicht nach § 5 entgegensteht.
2. Für die Öffentlichkeitsarbeit der Gesellschaft und die sonstigen Kontakte zu den Medien zur Weitergabe von Informationen aus den Projekten und sonstigen Maßnahmen der Gesellschaft ist allein die Geschäftsführung zuständig. In wichtigen Fällen erfolgt die

Öffentlichkeitsarbeit zusammen oder in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.